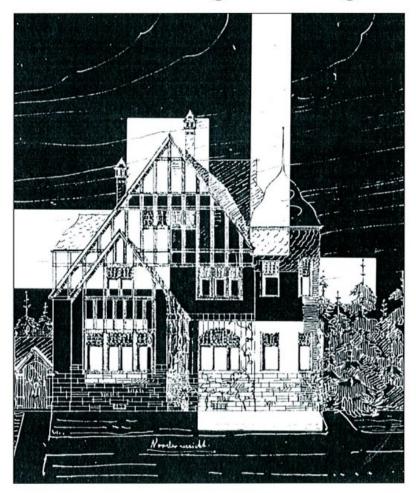
# Hohen Neuendorf Ortskern

Information Ortsbildgestaltung

## Gestaltungssatzung



Juli 1998



Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH



Gemeinde Hohen Neuendorf

#### Vorwort

Liebe Hohen Neuendorfer Bürgerinnen und Bürger,

der Ortskern von Hohen Neuendorf ist für die Entwicklung unserer gesamten Gemeinde von großer Bedeutung. Die Gemeinde mißt der kontinuierlichen und behutsamen städtebaulichen Erneuerung große Bedeutung zu. Gerade bei den zahlreichen größeren und kleineren Baumaßnahmen im Ortskern ist es wichtig, die allgemeinen Regeln zur baulichen Gestaltung einzuhalten. Auch die Gestaltung von Neubauten sowie von Um- und Ausbau beinhalten die Chance, gewachsene Strukturen behutsam weiterzuentwickeln. Dabei besteht jedoch die Gefahr, daß durch gestalterische Fehlentwicklungen und die Verwendung unpassender Baumaterialien das Ortsbild gestört wird.

Um diesen Ansprüchen an die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes gerecht zu werden, hat die Gemeindevertretung am 25.9.1997 die vorliegende Gestaltungssatzung beschlossen. Dieses örtliche Gesetz legt die Rahmenbedingungen für die äußere Gestaltung von Gebäuden und Vorgärten fest. Die Gestaltungssatzung ist ein wesentliches Element zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Ortskernes von Hohen Neuendorf und dient damit ebenfalls zur Konkretisierung und Umsetzung der Sanierungsziele.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, das Verständnis der Bürger für die Qualität ihrer gebauten und natürlichen Umwelt zu schärfen und anhand baugeschichtlicher und bauhandwerklicher Beispiele gestalterische Orientierungen zu geben.

Städtebauliche Ordnung und Entwicklung bedingen in diesem Prozeß eine sensible Abstimmung sich oft widersprechender Anforderungen und Nutzungsbestimmungen am Bau, die eine vielschichtige Sichtweise erforderlich macht. Die Bürger sollen ermutigt werden, die Entwicklung von Bauwerk, Material, Ortsbild und natürlicher Umwelt als ganzes zu begreifen und zu respektieren.

Diese Gestaltungssatzung soll daher zum einen helfen, Zusammenhänge zur Ortsbildgestaltung aufzuzeigen und sie soll zum anderen Anleitung zum Handeln sein. Jedoch auch hierbei gilt der Grundsatz, daß örtliche Bauvorschriften keine Baukultur ersetzen können.

Sie sind daher als Eigentümer oder Mieter aufgerufen, sich an der positiven Gestaltung unseres Ortskernes aktiv zu beteiligen.

Monika Mittelstädt

louise hitelicell

- Bürgermeisterin -

## GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSKERN VON HOHEN NEUENDORF

Inhaltsverzeichnis Seite		
l.	Präambel Ziele der Gestaltungssatzung (Auszug aus den Sanierungszielen)	2
II.	Gebäudetypologie Überwiegende Merkmale des historischen Bestandes, Typen im Bestand	5
III.	Örtliche Bauvorschriften - Rechtsgrundlagen - Regelungsbedarf und -möglichk	5 <b>ceiten</b>
IV.	Satzungstext mit Begründungen	
	Gesetzliche Grundlage	7
	Allgemeine Vorschriften	
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	7
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	7
§ 3	Gebäudestellung, Gliederung, Erschließung und Höhe von Baukörpern	8
*	Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	
§ 4	Straßen- und Hoffassaden	9
§ 5	Fenster, Türen, Tore	11
§ 6	Dächer, Dachgestaltung, Dachausbau	13
§ 7	Material und Farbe	15
§ 8	Hauseingänge, Außenanlagen und Einfriedungen	17
§ 9	Verkaufsautomaten, Schaukästen, Werbeanlagen, Sonnen-, Wetter- und Einbruchsschutzanlagen, An-	18

	Schlußbestimmungen	
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	20
§ 11	Verhältnis zu anderen Rechtsvor- schriften	20
§ 12	Inkrafttreten	21
V.	Anhang	
	Fotodokumentation	00
	Potodokumentation	22
	Farbkarte Fassaden mit Nummern zur Farbkarte "Keim Farbpalette Exclusiv"	26
	Farbkarte Fassaden mit Nummern zur Farbkarte	

29

## I. Präambel Ziele der Gestaltungssatzung

Impressum

Das Ortsbild im Ortskern wird bestimmt durch eine lockere Einzelhausbebauung mit Gartenstadtcharakter in grüner Umgebung, die sich um die Berliner Straße und die Schönfließer Straße in Teilen verdichtet. Von der S-Bahn im Osten aus führt die Schönfließer Straße als ruhige Einkaufsstraße mit dominanten Einzelgebäuden zur Kreuzung mit der Berliner Straße. An dieser Durchgangsstraße nach Berlin liegen die dichter bebauten Grundstücke sowie das denkmalgeschützte Schulgebäude der Gemeinde Hohen Neuendorf.

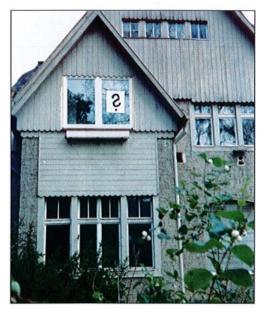
Um diese beiden zentralen Achsen (Schönfließer Straße und Berliner Straße) herum entwickelt sich eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung mit vielfältiger Stil- und Formensprache. Die Bebauung variiert in Form, Gestalt und Größe sowie durch unterschiedliche Abstände zur Straße. Eine homogene Bebauungsstruktur ist nur in Teilbereichen zu erkennen.

Einzelne Vorschriften aus dem 2. Ortsstatut von 1908 sind heute noch deutlich sichtbar:



Ortsbildprägende historische Details





- —> die Grenzabstände von 4,00 m bis zur Straße
- -> die maximale Gebäudehöhe von 15 m.

Das Ziel der Gestaltungssatzung besteht darin, das charakteristische Ortsbild in seinen Grundzügen und - diese mitbestimmenden - gestalterischen Eigenarten der Details zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Regelungen der Satzung sollen bewirken, daß sich Erhaltungsmaßnahmen, Um-, An- und Neubauten in die historische Umgebung einfügen. Die Gestaltungssatzung will dazu beitragen, die in den meisten Grundzügen erhaltene typische Einzelhausbebauung zeitgemäß weiterzuentwickeln. Den Ortskern zeichnen eine Anzahl gestalterisch wichtiger Details aus wie Dachformen und Dachüberstände, Straßengiebel, Formate der Fenster- und Türöffnungen, bestimmte Materialien etc.

Bei der Hinzufügung von neuen Gestaltungselementen sind solche zu vermeiden, die zwar anderenorts angebracht sind, in Hohen Neuendorf aber zu einer Nivellierung der vielschichtigen Formensprache und damit zu einem historischen Wertverlust führen können.

Das Erhalten und Wiederherstellen von Gebäuden ist dringend notwendig und steht vor dem Abriß und dem Neubau. Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter und die Eigenart der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen-, Vorgarten- und Hofbildes sowie des Ortsgefüges nicht beeinträchtigen.

Um verantwortlich und kreativ mit der ausdrucksstarken historischen Ortsgestalt umgehen zu können, müssen der Baufreiheit des einzelnen behutsame Beschränkungen auferlegt werden. So können die gewachsenen typischen Fassaden-, Gebäude- und Nutzungsstrukturen durch Wiederverwendung typischer Merkmale der bestehenden Gebäude zeitgemäß weiterentwickelt werden.

Mit der beschlossenen Sanierungssatzung 1994 durch die Gemeindevertretung wurden die im folgenden auszugsweise benannten Sanierungsziele gebilligt:

 Erhalt und Sicherung der ortsbildprägenden Gebäude und der Siedlungsstruktur

- Aufwertung des Ortskerns durch Rekonstruktion des historischen Ortsbildes
- Instandsetzung und Modernisierung des erhaltenswerten baulichen Bestandes besonders bei ortsbildprägenden und denkmalgeschützten Gebäuden
- Vervollständigung des Ortsbildes durch Baulückenschließung und behutsame Nachverdichtung
- Aufwertung von Grün- und Freiflächen in wohnungsnahen Bereichen

Diese Sanierungsziele geben den Rahmen für die Erhaltung und Gestaltung des Sanierungsgebietes. Die Gestaltungssatzung bedeutet insofern eine Konkretisierung der allgemeinen Sanierungsziele.

Folgende Häuser im Sanierungsgebiet sind als ortsbildprägend eingestuft worden. Für diese Grundstücke mit ihren individuellen Bebauungen ist es über die Regularien der Gestaltungssatzung hinaus sehr wichtig, daß jegliche geplante Veränderungen über noch vorhandene historische Fotos und Planunterlagen feinabgestimmt werden. Die Sanierungsziele sind bezogen auf das Ortsbild nur dann zu erreichen, wenn die besondere Aufmerksamkeit auf eine

- originalgetreue oder auf eine
- zeitgemäße (kritische oder moderne)

Rekonstruktion dieser das Ortsbild bestimmenden Unikate gelegt wird.

#### Prioritätenliste (Objekte im Sanierungsgebiet):

Schönfließer Straße Nr. 54, 55, 56, 57,

Berliner Straße

Nr. 20, 22, 31, 39, 41,42,

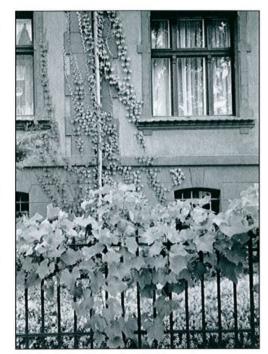
43, 46, 47, 49, 54,

Friedrichstraße Nr. 4, 5, 6, 7, 15, 16, 22,

23, 32,

Waldemarstraße Nr. 4

Bahnstraße Nr. 6



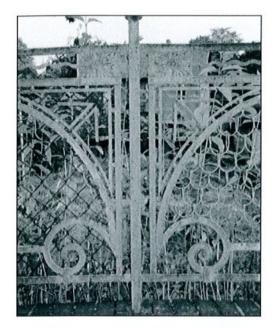
Ortstypische Fassade mit Vorgarten



Vorgarten...

#### Vorgarten...







Ortsbildprägende historische Details



## II. Gebäudetypologie

#### Typen im Bestand:

Mietshäuser und villenartige großbürgerliche Einfamilienhäuser ab ca. der Jahrhundertwende bis 1914

Diese Häuser prägen den Ortskern in erster Linie. Typisch sind traufständige Häuser mit Sattel- oder Mansarddächern mit Gauben und Zwerchgiebeln. Die Fassaden sind überwiegend verputzt und mit Stuck verziert. Vereinzelt gibt es Klinkermauerwerk und Klinkerverzierungen an Fenstern, Türen und als Gesimse. Die Holzdoppelfenster sind vier- oder sechsflügelig, teilweise mit Klappläden. Vereinzelt findet man noch kunstvoll gestaltete Veranden aus Holz und schmiedeeiserne Gitter im Heimatstil der Gründerzeit.

#### Wohnhäuser aus den 20er und 30er Jahren :

Diese auch meist traufständigen einfacheren ein- bis zweigeschossigen Häuser sind über den ganzen Ortskern verstreut. Sie haben rechteckige oder quadratische Grundrisse und meistens Walmdach-Konstruktionen. Diese verputzten Gebäude sind schmuckloser und haben lediglich schlichte Klinkerbänder als Verzierungen.

#### Wohnhäuser aus der Nachkriegszeit :

Typische Gebäude aus dieser Zeit sind nur vereinzelt über den Ortskern verteilt zu finden und für das Ortsbild nicht unbedingt charakteristisch.

## III. Örtliche Bauvorschriften

- Rechtsgrundlagen
- Regelungsbedarf
- und möglichkeiten

Entsprechend § 89 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften erlassen, u.a. über:

- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten im Gemeindegebiet oder bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten, insbesondere zur Gestaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist,
- besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern.
- die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen und die Art, die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen.

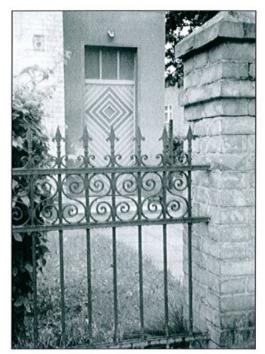
Die Gemeinde Hohen Neuendorf gewinnt mit der Gestaltungssatzung neben den allgemein gültigen Vorschriften - wie der Verunstaltungsabwehr gem. BbgBO und des Einfügungsgebotes nach Baugesetzbuch (BauGB) - ein wirkungsvolles Regelungsinstrument zur Gestaltung Bauvorhaben.

Bevor ein Bauantrag zur Genehmigung eingereicht wird, sollte das Bauvorhaben in einer gemeinsamen Erörterung zusammen mit dem Bauherrn dem Bauamt, der Gemeinde und dem Sanierungsträger mit den Zielen und Anforderungen der Gestaltungssatzung abgeglichen werden.

Dem Bauantrag sind möglichst detaillierte Antragsunterlagen mit ausführlicher Baubeschreibung, Angaben zur Material- und Farbgebung für Fassaden, Fenster, Türen und Tore sowie ein Plan für die Außenanlagen und Einfriedungen beizufügen. Gegebenenfalls sind weitere Bauvorlagen gem. Bauvorlagenverordnung nachzufordern.

Hinsichtlich der Werbeanlagen können örtliche Bauvorschriften sich auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken sowie bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausschließen oder sich auf Teile baulicher Anlagen oder auf bestimmte Farben beschränken."

Die Aufstellung von Bebauungsplänen im Satzungsgebiet steht den örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nicht entgegen.



Ortstypische Einfriedung



Ein ortstypische Vorbau



Ein fremdes Baumarktelement

Im Bebauungsplan kann soweit erforderlich die Anwendung der Gestaltungsatzung eingegrenzt und es können ggf. andere gestalterische Regelungen getroffen werden.

#### IV. SATZUNGSTEXT

mit Begründungen

#### Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund des § 89 Abs. 1 und 7 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1. 6. 1994 (GVBI. I S. 126 / GVBI. I S. 404), des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 15. Oktober 1993 (GBI. I S. 401 f) und § 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398) geändert durch Art. 3 des 1. BbgFRG vom 30.6.1994 (GVBI. I S. 230) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Neuendorf die folgende Örtliche Bauvorschrift zum Schutz und der Gestaltung des Ortsbildes als Satzung beschlossen:

#### Allgemeine Vorschriften

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ortskern von Hohen Neuendorf. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan gekennzeichnet. Er ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung und für wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen und Werbeanlagen, die gemäß der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung (BbgBO) baugenehmigungs- und anzeigepflichtig sind. Sie gilt auch für die Errichtung und für wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen, die gemäß der BbgBO genehmigungsfrei sind und an die entsprechend der nachfolgenden Satzung Anforderungen gestellt werden.

#### Begründung zu § 2

Die Gemeinde Hohen Neuendorf macht mit der Satzung von der Möglichkeit Gebrauch, neben den allgemeinen baurechtlichen Regelungen ortsspezifische Erweiterungen, bezogen auf die bauliche Gestaltung und Einordnung von Gebäuden, einzuführen und nimmt damit auf die besonderen Anforderungen Rücksicht, die sich aus der gewachsenen Baustruktur des Ortskerns ergeben.

In Ergänzung zu den nach Bauordnung genehmigungspflichtigen Bauvorhaben sind über die Satzung z. B. folgende Vorhaben zu genehmigen:

- Änderungen an der Dachgestaltung (Dachform, -neigung, -aufbauten, -fenster, -einschnitte) und Dacheindeckung
- Fassadensanierung (Putz, Anstrich, Wärmedämmung)
- Neugliederung der Fassade (Fenster- und Türöffnungen, Proportionen, Gliederungselemente)
- Außenanlagen und Einfriedungen (Stufen im Hauseingangsbereich, Eingangsveranden, Hofeinfahrten, Mauern und Tore zum Hofbereich)
- Materialauswahl und Farbgebung
- Werbeanlagen
- Anbringung von Fassadenelementen (Markisen, Rolläden)

## § 3 Gebäudestellung, Gliederung, Erschließung und Höhe von neuen Baukörpern

§ 3 (1) Zu errichtende Baukörper sind traufständig in einem Abstand von 3 m bis 5 m hinter der festgesetzten oder der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie (im folgenden als Baubereich I bezeichnet) an der Bauflucht zu erstellen. Bei Eckhäusern kann eine abweichende Gebäudestellung zugelassen werden.

In einem Abstand von 10 m bis 12 m hinter der festgesetzten oder der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie sind giebelständige Solitär-Gebäude zulässig. Zu errichtende Nebengebäude sind traufständig parallel zu den seitlichen bzw. hinteren Grundstücksgrenzen anzuordnen.

§ 3 (2) Im Baubereich I sind nur freistehende Gebäude oder bis zu zwei aneinandergebaute Einzelgebäude zulässig.



Die ortstypischen stehenden Fensterformate - auch bei den Schaufenstern



Die ortstypische Werbung ist zurückhaltender

Gelungene Instandsetzung als Bereicherung des Ortsbildes





Baukörperbreiten von Einzelgebäuden sind bis zu 15 m zulässig. Soweit nicht aneinandergebaut wird, dürfen die seitlichen Abstände zwischen den Gebäuden 4 m nicht unterschreiten. Bei Doppelhäusern sind zwei symmetrische Zwerchgiebel, Risalite oder Erker, in einer maximalen Breite von einem Drittel der Fassadenbreite vorzusehen.

§ 3 (3) First-, Trauf- und Sockelhöhen der einbis zweigeschossigen neu zu errichtenden Gebäuden sind an die benachbarten Gebäude anzugleichen. Maßgeblich sind die Höhen der Gebäude im Satzungsgebiet zur Zeit ihrer Errichtung (siehe Bauakten).

§ 3 (4) Durchfahrten durch das Gebäude sind untersagt. Zufahrten sind neben dem Gebäude zulässig.

#### Begründung zu § 3:

Typisch für den Ortskern sind traufständige Häuser, die allein oder mit den beiden nebeneinanderliegenden Giebeln aneinandergebaut, durch einen Vorgarten von der Straße getrennt, auf der mit der Schmalseite an die Straße heranreichenden Parzelle stehen. Das sich nach allen vier Seiten zeigende, gestaltete, villenähnliche Privathaus oder vornehme Mehrfamilienwohnhaus ist am meisten anzutreffen.

Die Reichhaltigkeit der Dachformen und ihrer Verschneidungen sowie die Variationen der Straßengiebel bilden den reichhaltigen Fundus zur Gestaltung von Neuplanungen.

## Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

#### § 4 Straßen- und Hoffassaden

#### § 4 (1) Fassaden von Altbauten

Altbauten sind Gebäude, die vor dem 1.1.1949 errichtet wurden.

Vorhandene Fassadenelemente wie z.B Giebel, Vorbauten, Veranden, Gesimse, Vordächer, Stuckornamente, Fenstereinfassungen, Quaderungen, Bossen, Fugen, Sockel etc. sind im ursprünglichen Stil zum Zeitpunkt ihrer Errichtung (siehe Bauakten) zu erhalten bzw. entsprechend herzustellen.

Sind Fassadenverzierungen oder Klinkerverblendungen vorhanden, ist eine außenliegende Wärmedämmung unzulässig. Offene Veranden und Vorbauten dürfen nur mit Glaselementen geschlossen werden.

#### § 4 (2) Fassaden von Um- und Neubauten

Die Fassaden bei Umbauten bzw. neu zu errichtenden Einzelhäusern sind als Lochfassaden mit stehenden Rechtecköffnungen auszubilden, wobei die Proportionierung von den typischen Gebäuden in der gleichen Straße zu übernehmen ist (siehe dazu die Abbildungen der Schönfließer Straße Nr. 7, 15, 54, 56, 57; Berliner Straße Nr. 13, 20, 22, 39, 42, 43, 46, 47, 49; Friederichstraße Nr. 4, 5, 6, 7, 15 16, 22/23, 32; Waldemar Straße Nr. 4; Ruhwaldstraße Nr. 22, 28, 32, 36, 38; Hubertusstraße 16a, 17, 18, 51). Abweichend können i.V.m § 6 (1) bei freistehenden Einzelgebäuden liegende Rechtecköffnungen zugelassen werden, wenn sich die architektonische Gestaltung an dem Stil der neuen

Durchgehende horizontale Fensterbänder sind unzulässig. Fassadenöffnungen müssen durch Pfosten oder Pfeiler in stehende Formate unterteilt werden.

Sachlichkeit (Bauhausstil) orientiert.

§ 4 (3) Ungegliederte Fassaden sind unzulässig. Zur Gliederung sind vorspringende Mittelgiebel, Zwerchgiebel, Erker, Risalite, Veranden und Loggien zugelassen. Bei nebeneinanderliegenden oder aneinandergebauten Einzelhäusern ist die gleichartige Anordnung der v.g. Gliederungselemente unzulässig. Dies gilt nicht für Doppelhäuser.

Von der Straße aus einsehbare Balkone sind in der Berliner Straße unzulässig.

§ 4 (4) Zwerchgiebel, Erker, Risalite, Veranden, Loggien dürfen nicht mehr als 1,5 m und Balkone nicht mehr als 1,2 m vor die Fassade vortreten.

#### Begründung zu § 4:

Die Fassaden der Altbauten aus den unterschiedlichen Zeit- und Stilepochen müssen je nach Bauzustand und historischer Bedeutung einzeln beurteilt werden. Entsprechend den Wünschen und Interessen von Bauherr und Gemeinde sind im Rahmen des Bauantrages für die Fassaden hausweise Erneuerungskonzepte zu erarbeiten.

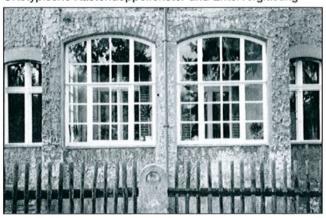


Nur stehende Rechteckformate sind zulässig



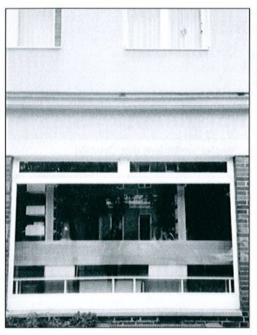
Das individuelle Einzelhaus

#### Ortstypische Kastendoppelfenster und Erkerverglasung





Einflügelige Fenster sind nicht ortstypisch



Nur stehende Rechteckformate sind zulässig

Aus dem historischen Bestand auswählen...



Die besonderen Stilelemente werden beibehalten, um den Charakter des Hauses zu stärken. Dies ist auch in sparsamen Ausführungen möglich.

Durch von außen aufgebrachte Wärmedämmung wird die Proportion der Fassade mit ihren Details stark verändert. Eine Verbesserung der K-Werte und der Speicherfähigkeit von Außenwänden bei Altbauten sollte deshalb möglichst von innen durch homogene Mauerwerksverstärkung erreicht werden.

Der neue Baustil für eine zeitgemäße Nutzung kann sichtbar sein und braucht sich nicht als Altbau zu tarnen. Sein Konzept muß aber in der Proportion auf die ihn umgebenden Gebäude Bezug nehmen. Er sollte aus der Typologie des Vorhandenen entstehen, kann neue und alte Bestandteile beinhalten, muß aber eine eigene Charakteristik haben.

#### § 5 Fenster, Türen, Tore

§ 5 (1) Die neuen Fenster- und Eingangsöffnungen bei Um- und neu zu errichtenden Gebäuden müssen die Proportionen der im Ortskern vor 1949 errichteten Gebäude (siehe die unter § 4 (2) aufgeführten Gebäude) übernehmen. Abweichend können i.V.m § 4 (2) und § 6 (1) bei freistehenden Einzelgebäuden liegende Fensterformate zugelassen werden, wenn sich die architektonische Gestaltung an dem Stil der neuen Sachlichkeit (Bauhausstil) orientiert.

Die Stürze und Brüstungen müssen innerhalb eines Geschosses auf der gleichen Höhe liegen. Die Oberflächen der Öffnungen müssen mindestens 0,13 m hinter der Fassade zurückliegen.

§ 5 (2) Neue Fensterelemente sind als Kastenfenster, Verbundfenster oder mit Isolierverglasung, aus gestrichenem Holz zweiflügelig oder dreiflügelig, mit und ohne Kämpfer zulässig. Für Gebäude, die vor 1949 errichtet wurden, sind die Sprossenteilung und Wasserschenkel sowie die Breiten der Flügel- und Rahmenholzprofile aus dem Bestand (siehe Bauakten) zu übernehmen. Weiße Kunststoffenster können abweichend zugelassen werden, wenn ihr Erscheinungsbild den Holzfenstern detailgetreu entspricht. Nur aufgesetzte oder nur innen liegende Sprossen, getönte Struktur- oder Butzenverglasungen sind bei von der Straße aus einsehbaren Fassaden nicht zugelassen. Fensterbänke aus Kunststoff, Kunst- oder Naturstein sind bei Straßenfassaden untersagt.

Bei Neubauten sind Fensteröffnungen auch ohne gemauerte Brüstung zulässig.

§ 5 (3) Die Schaufenster in den Erdgeschossen sind auf die Fensterachsen zu beziehen und durch Mauerwerkspfeiler oder Stahlstützen mit einer Mindestbreite von 0,25 m voneinander zu trennen. Liegende Formate sind nicht zulässig. Abweichungen sind in der Berliner Straße und in der Schönfließer Straße zulässig, wenn durch hervorgehobene vertikale Schaufensterpfosten oder Sprossen wieder stehende rechteckige Ansichtsflächen entstehen. Durchlaufende Sockel dürfen von Schaufenstern nicht unterbrochen werden.

§ 5 (4) Bei Erneuerung sind Eingangstüren und Tore mit den Anzahl der Flügel entsprechend dem Bestand (siehe Bauakten) originalgetreu aus gestrichenem Holz herzustellen. Die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Tore von Garagen und Nebengebäuden sind zweiflügelig auszubilden. Hubtore sind unzulässig.

#### Begründung zu § 5:

Die gängige Zweiflügeligkeit von Fenstern, Türen und Toren ist überall vorherrschend. Einflügelige Elemente sind unter praktischen, aber auch unter Instandhaltungsgesichtspunkten nicht zu empfehlen. Die Fenster und Türen im stehenden Format haben keine unechten innenliegenden oder im Scheibenzwischenraum liegenden Sprossen. Werden bei Isofenstern innen und außen aufgesetzte Sprossen im Originalprofil verwendet, so sollte das Alu-Isoglasprofil auch im Scheibenzwischenraum unter den aufgesetzten Sprossen eingelegt sein. Der Eindruck echter Sprossen ist dann perfekt und das Fenster bleibt preisgünstig. Flügel- und Rahmenprofile können sich bei Kasten- und Verbundfenstern besonders gut an den alten Profilstärken orientieren, haben eine verdeckte Aluanschlagsschiene und verwenden auch weiterhin den Wasserschenkel als zusätzlichen Schlagregenschutz. Die noch häufig erhaltenen, gestalterisch und handwerklich ausgeprägten Originalfenster, Holztore und Türen können durch kein industriell hergestelltes Produkt ersetzt werden. Bauelemente aus Kunststoff oder Aluminium übernehmen nicht die wichtige Funktion des persönlichen Hauseingangs. Sie verschließen das Haus eher, laden nicht zum Eintreten ein und sind nur als vorrübergehende Zwischenlösung akzeptabel.



Verglaster Erker mit zu breiten Fensterprofilen



Ortsuntypische Fenster verändern das Ortsbild



Die ortstypischen Dachüberstände - aber untypische Fenster



Umbauten orientieren sich an historischen Vorbildern und Unterlagen



#### § 6 Dächer, Dachgestaltung, Dachausbau

§ 6 (1) Bei neu zu errichtenden Dächern sind folgende Dachformen zulässig: Satteldach, Walm- und Krüppelwalmdach, Mansarddach (auch mit Walm) und Zeltdach.

Die Kombinationen aus Sattel- und Mansarddach, Sattel- und Zeltdach sowie Sattel- und Satteldach sind ebenfalls zulässig. Von der Straße aus einsehbare Pultdächer sind ausgenommen bei Nebengebäuden unzulässig. Abweichend können i.V.m § 4 (2) bei freistehenden Einzelgebäuden Flachdächer zugelassen werden, wenn sich die architektonische Gestaltung an dem Stil der neuen Sachlichkeit (Bauhausstil) orientiert.

Die Dachneigung beträgt bei Sattel-, Walm- und Zeltdächern 25° - 45°, bei Mansarddächern im steilen Dachbereich 60° - 75°.

Dachüberstände an Giebeln und Traufen sind in der Berliner Straße und in der Schönfließer Straße vorgeschrieben und betragen mindestens 0,35 m. Ein geringerer Dachüberstand kann bei zwei- und dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhäusern zugelassen werden.

§ 6 (2) Die Dacheindeckung ist ortstypisch aus roten, rotbraunen oder schwarzroten Tonziegeln mit Zink-, Blei- oder Kupferblechanschlüssen herzustellen. Soweit historisch belegbar ist, kann die entsprechende Dacheindeckung zugelassen werden. Abweichungen sind bei Gewerbe- und Nebengebäuden zulässig, soweit die Dachfläche von der Straße nicht sichtbar ist.

§ 6 (3) Gauben und Dachflächenfenster sind zulässig, sie dürfen jedoch nicht übereinanderliegend angebracht werden. Sie haben sich als Einzelelemente in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Fensterachsen der Fassade zu beziehen.

Gauben sind auf Zeltdächern und auf den Dachflächen von Zwerchgiebeln untersagt, soweit sie von der Straße sichtbar sind.

Gauben müssen hinter die Außenwand mindestens 0,4 m zurücktreten. Die Gesamtaußenbreite der Gauben darf 1,40 m nicht überschreiten.

Der Abstand zwischen den Einzelgauben entspricht mindestens der halben Breite einer Einzelgaube.

Die Eindeckung der Gauben ist entsprechend dem Hauptdach vorzunehmen. Die Seitenflächen sind mit ortsüblichen Materialien wie Holz, Putz, Ziegel, Zinkblech oder Kupferblech zu verkleiden.

Dachflächenfenster sind in stehendem rechteckigem Format auszuführen. Die maximale Außenbreite des Blendrahmens beträgt 0,80 m. Seine maximale Höhe beträgt 1,40 m. Eine lichte Breite von 0,90 m kann zugelassen werden, wenn der zweite Rettungsweg nur über Dachflächenfenster herstellbar ist. Eine seitliche Aneinanderreihung von Dachflächenfenstern ist mit einem Abstand von je 0,25 m nur bis zu 3 Fenstern zulässig. Dazwischen liegt mindestens eine Fensterbreite. Der Abstand zur Traufe und zum First beträgt mindestens 0,80 m. Der Abstand kann um 0,2 m unterschritten werden, wenn dies für die Herstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist.

Podeste und Umwehrungen vor Dachflächenfenstern sowie Dacheinschnitte und Terrassen sind nur zur Hofseite hin zugelassen.

§ 6 (4) Neu zu errichtende technische Dachaufbauten wie Ausdehnungsgefäße, Aufzugsköpfe und Lüftungsgeräte sind, soweit sie von der Straße sichtbar sind, im Dachraum unterzubringen. Abgasrohre für Heizanlagen sind unsichtbar in vorhandenen oder neuen Kaminzügen und Kaminköpfen zu verlegen. Abweichungen können zugelassen werden, soweit Abgasrohre und Entlüftungsrohre nicht in Kaminen untergebracht werden können.

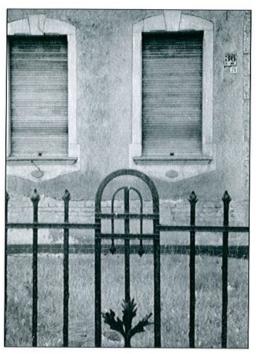
Solartechnische Anlagen sind in die Dachhaut zu integrieren, Abweichungen sind zulässig, wenn der Abstand von maximal 0,20 m nicht überschritten wird.

#### Begründung zu § 6:

Die Dachlandschaft von Hohen Neuendorf gehört wegen der Vielfältigkeit ihrer Dachformen mit ihrer differenzierten Farbigkeit der Ziegeldachflächen direkt zum erlebbaren Ortsbild. Die durch den Alterungsprozeß des Tonmaterials entstandene farbige Oberflächenstruktur kann bei Betonziegeln nicht erreicht werden.







Farben und Material aus dem Bestand



Bei diesem Material verändert sich die Farbigkeit durch das Ausfärben der aufgebrachten Farbe, was auch eine Verringerung der Haltbarkeit zur Folge hat. Die einfache Falzziegeldeckung ist die häufigste Dachdeckungsart. Es besteht oft der Wunsch nach einer Wohnraumerweiterung in den Dachraum. Trotz der hierbei meist entstehenden unverhältnismäßig hohen Baukosten ist dies auch möglich, unterliegt jedoch deutlichen gestalterischen Einschränkungen. Eine Überprüfung der Dachgestaltung ist auch hier im Einzelfall genau vorzunehmen. Ist eine Wohnraumerweiterung in das Dachgeschoß z. B. wegen zu hoher Kosten oder zu kleinem Dachraum nicht möglich, sollte eher ein kostengünstigerer Anbau auf dem rückwärtigen Grundstücksteil als Erweiterung des Haupthauses in Betracht gezogen werden.

#### § 7 Material und Farbe

§ 7 (1) An den von der Straße sichtbaren Fassaden sind gebietsfremde Materialien wie Schiefer, geschliffener Werkstein, glasierte Keramikplatten, Beton-, Zement- und Kunststoffplatten nicht zulässig. Die roten und gelben Klinkerfassadenoberflächen dürfen nicht verkleidet werden.

§ 7 (2) Bei zu errichtenden Gebäuden sind für die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbaren Fassadenflächen folgende Materialien vorgeschrieben:

- Glatte oder fein- bis mittelkörnige (auch eingefärbte) Spritz- oder Reibeputze mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur. Strukturputze sind nicht zulässig.
- Fassadenklinker und Verblender sind nur in Gelb, Gelbgrün und Rot und mit matter oder halbmatter Oberfläche im Reichsformat bzw. Normalformat zulässig. Genarbte und besandete Fassadenklinker und Verblender sind nicht zulässig.
- Der Klinkeranteil darf maximal 50% der jeweiligen Fassadenfläche betragen. Klinker sind auch in Verbindung mit Glattputzflächen zulässig.

§ 7 (3) Holzfassaden sind nicht zulässig, ausgenommen sind Nebengebäude.

§ 7 (4) Die farbliche Gestaltung der Fassaden ist aus den hell und dunkel abgestuften vorgeschriebenen Basisfarben der beiliegenden Farbkarte abzuleiten oder zu entnehmen.

Der Sockelbereich soll dunkler abgesetzt werden. Hochglänzende Oberflächen sind nicht zulässig. Je Gebäude und Grundstücksparzelle ist nur eine Hauptfassadenfarbe zulässig. Die Farbkarte ist Bestandteil der Gestaltungssatzung.

§ 7 (5) Die farbliche Gestaltung der Türen und Tore ist aus den hell und dunkel abgestuften vorgeschriebenen Basisfarben abzuleiten oder zu entnehmen:

Weinrot	<b>RAL 3005</b>
Oxydrot	<b>RAL 3009</b>
Platingrau	<b>RAL 7036</b>
Blaugrün	<b>RAL 6004</b>
Laubgrün	RAL 6002
Ockergelb	RAL 1024

Soweit sich Originalfarben vom Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes nachweisen lassen, sind die entsprechenden Farbtöne zu verwenden.

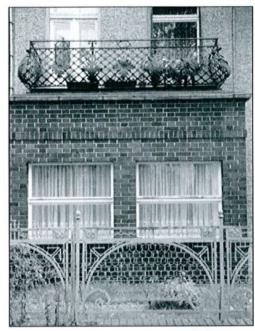
§ 7 (6) Als Fensteranstrich ist für die Wohngebäude ein weißer Farbton vorgeschrieben.

#### Begründung zu § 7:

Das frühere Baumaterial kam meist direkt aus der Umgebung:

Feldstein, Ziegel, Mörtel, Holz, Glas und Eisen. Ihre handwerkliche Verwendung bestimmt noch heute den Charakter der Gebäude. Ihre Kombinationsmöglichkeiten sind vielfältig. Werden fremde Materialien wie Kunststoffe und Edelmetalle hinzugefügt, gehen charakteristische Eigenarten verloren. Auch die Farbgestaltung ist historisch entstanden und gehört untrennbar zum Ortsbild. Helle und gedeckte Farben in Erd-, Material- und Sandtönen beziehen sich aufeinander und betonen das einzelne Gebäude als Ganzes. Oberflächengerechte Mineral- oder Silikatanstriche sind dichten Kunststoffüberzügen vorzuziehen. Etwas höhere Materialpreise werden durch niedrigere laufende Instandhaltungskosten ausgeglichen. Bei den Fassadenoberflächen dominiert der gestrichene und ungestrichene Glatt- oder Zement-Kratzputz aus der Nachkriegszeit.

Der genaue Fassadenfarbton mit seinem Mischungsverhältnis und seinem Hellbezugswert ist über die Farbfächer der Farbhersteller von Mineral- und Silikatanstrichen zu ermitteln.



Eine Baustilsammlung

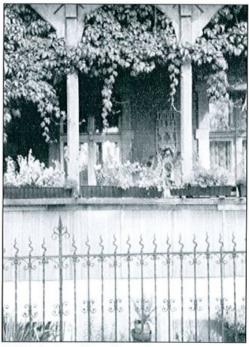


Beispiel der ortstypischen Farbigkeit





Ortstypisch verglaste Veranda



Ortstypische offene Veranda

## § 8 Hauseingänge, Außenanlagen, Vorgärten und Einfriedungen

- § 8 (1) Hauseingangsstufen aus Naturstein, Ziegelrollschichtmauerwerk oder Betonwerkstein sind bei bestehenden Gebäuden zu erhalten und bei neu zu errichtenden Gebäuden vorzusehen.
- § 8 (2) An den Straßen- und Giebelfassaden sind ein- bis zweigeschossige überdachte Eingänge, Windfänge oder Eingangsveranden aus Holz, Metall oder Klinkerpfeilern und -brüstungen zugelassen. Wintergärten und Veranden sind als leichte, transparente Konstruktion parallel zur Außenwand mit einer Länge bis zu 4,00 m und einer Tiefe bis zu 1,50 m zulässig. Sie können offen oder verglast sein.
- § 8 (3) Die zu den Straßen hin orientierten Einfriedungen von Vorgärten und Grundstücken sind als Hecken oder aus Holz oder Eisen, mit senkrechter, offener Verlattung oder mit Metallstäben in einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Türen und Tore sind in gleicher Weise auszuführen. Kombinationen mit massiven Pfeilern und Mauern sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Zwischen Oberkante Geländeoberfläche und Unterkante von Türen und Toren oder offenen Einfriedungen ist ein Bereich von mindestens 12 cm offen zu halten. Mauerwerkssockel sind unzulässig.
- § 8 (4) Auf den Grundstücken in der Berliner Straße und der Schönfließer Straße sind Nadelgehölze im Vorgartenbereich untersagt, davon ausgenommen sind hochwachsende Kiefern.
- § 8 (5) Auf den Baugrundstücken ist die Befestigung mit Asphalt oder Beton nicht zulässig. Die Flächen sind mit versickerungsfähigen Oberflächen aus im Sandbett verlegten Feldsteinen, Klinkern, Pflastersteinen oder kleinteiligen Platten herzustellen.

#### Begründung § 8:

Meistens führt der Weg über mehrere Eingangsstufen aus Naturstein, um in das höher liegende Erdgeschoß zu kommen. Auf die Eingangsstufen sollte besonders bei Neubauten wieder geachtet werden.

Die offenen und geschlossenen Vorgärten mit ihren Einfriedungen aus Holz, Klinkern und Metall sind wichtige Bestandteile des Ortsbildes, geben den Blick auf Gebäude, Höfe und Gärten frei und unterstreichen den individuellen Charakter der Bebauung.

Aufgrund der Abwägung wurden Öffnungen zwischen Geländeoberfläche und von Türen und Toren oder Einfriedung von mindestens 12 cm aufgenommen und Mauerwerkssockel ausgeschlossen, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger (Igel) zu gewährleisten.

## § 9 Verkaufsautomaten, Schaukästen, Werbeanlagen, Sonnen-, Wetterund Einbruchs- schutzanlagen, Antennenanlagen

§ 9 (1) Verkaufsautomaten und Schaukästen sind in Form, Farbe, Material und Größe auf die Gliederung und Farbgestaltung der Hausfassaden abzustimmen.

In der Berliner Straße, in der Schönfließer Straße und Oranienburger Straße sind sie sowohl an der Fassade befestigt als auch freistehend direkt an der Einfriedung zulässig. Ihre maximalen Ausdehnungen betragen Höhe 1,00 m, Breite 1,00 m, Tiefe 0,15 m. Im übrigen Satzungsgebiet sind freistehende Verkaufsautomaten und Schaukästen unzulässig.

§ 9 (2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß zu beschränken. Unzulässig sind Anschlagtafeln für Wechselwerbung sowie Werbeanlagen an, in oder auf Bäumen, Vorgärten und Grünanlagen, Dächern, Fensterläden, Einfriedungen, Türen, Fensterscheiben, Schaufenstern und Toren und als Fahnen. Geschlossene Werbeträger dürfen Elemente der architektonischen Gliederung nicht überdecken und müssen von diesen einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten.

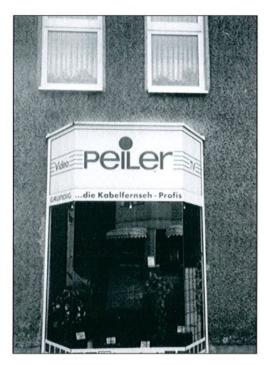
Parallel zur Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen in einer maximalen Länge von 3,00 m und einer Höhe von 0,50 m sind als:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben
- auf Schildern vor die Wand angebrachte Schrift
- hinterleuchtete Schriftzüge oder Einzelbuchstaben zulässig

Bei nach vorn leuchtenden Einzelbuchstaben darf die Schrifthöhe 0,30 m nicht überschreiten.



Ortstypischer seitlicher Hauseingang



Ortsuntypische Umgestaltung



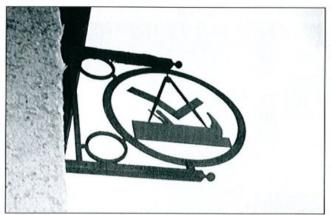
Überdimensionierte Werbeanlage



Werbung aus dem historischen Bestand



Überdimensionierte Werbeanlage



Ausleger aus dem historischen Bestand

Senkrecht zur Gebäudeaußenwand angebrachte Ausleger dürfen eine Gesamtausladung von 1,00 m, eine Ansichtsfläche von 0,80 m x 0,80 m und eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiten.

Reflektierende Werbeanlagen, grelle und fluoreszierende Farben sowie Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind nicht zulässig.

§ 9 (3) Textile Scheren-Rollmarkisen mit einer maximalen Auskragung von 2,00 m sind in den Erdgeschossen zugelassen. Die Breiten gliedern sich nach den Fassadenöffnungen. Aluminium-Gelenkarmmarkisen und feststehende Markisen sind unzulässig.

§ 9 (4) Rolladenkästen sind von außen unsichtbar und dürfen die vorhandenen Fensterproportionen nicht verändern. Die Rolläden aus Holz laufen direkt vor den Fensterrahmen. Nachbauten aus Kunststoff sind als Abweichung zulässig. Der Mauerwerksanschlag bleibt erhalten. Eine Vergitterung der Fenster mit Kunstschmiedegittern, Rund- oder Bandeisen ist abweichend zulässig. Doppelflügelige Holzklappläden, Rollund Scherengitter sind zulässig.

§ 9 (5) Antennen- und Parabolempfangsanlagen dürfen nur an von nicht der Straße her einsehbaren Gebäudeteilen angebracht werden. Je Grundstück ist nur eine Empfangsanlage, auch mit mehreren Empfängern, zugelassen. Abweichungen können bei nachgewiesenen Empfangsbeeinträchtigungen zugelassen werden.

#### Begründung zu § 9:

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Da Werbeanlagen jedoch vom Zweck her auffallen sollen, Ortsbildpflege hingegen den historischen Charakter erhalten möchte, sind Einschränkungen notwendig. Durch die Satzung sollen extreme Widersprüche, die hauptsächlich bei der Größe und der Maßstäblichkeit deutlich werden, möglichst gering gehalten werden.

Gut plazierte kleinteilige Schriftzüge und Embleme transportieren genügend Information, unterstreichen den historischen Charakter des Ortsbildes und wecken die Neugierde der Kunden und Besucher.

Bei den heute üblichen Werbungsarten wird im Vergleich zur Jahrhundertwende eine massive Auswirkung auf das Stadtbild deutlich. Vor allem genormte Werbeanlagen führen zu Konflikten mit dem Ortsbild. Einen grundsätzlichen Anspruch auf Anbringung gibt es deshalb nicht. Werbeanlagen unterliegen dem öffentlichen Interesse und werden in der Satzung geregelt.

#### Schlußbestimmungen

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 - 9 dieser Satzung verstößt.

#### Begründung zu § 10:

Baumaßnahmen, die entgegen den Bestimmungen der Satzung durchgeführt worden sind, können durch den Verursacher auf seine Kosten innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzustellenden Frist rückgängig gemacht oder so verändert werden, daß sie den Festsetzungen der Satzung entsprechen.

Zudem kann dies als Ordnungswidrigkeit gem. § 87 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung mit einer Geldbuße, ggf. bis zu 1 Mio. DM, geahndet werden.

#### § 11 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

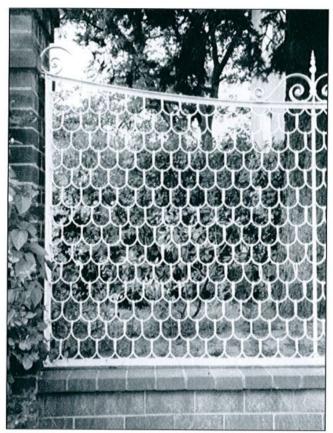
Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.



Beispiel aus dem ortstypischen Bestand

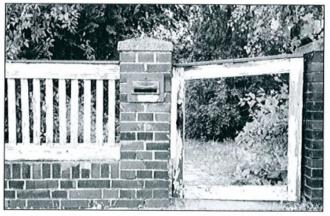
#### Klappläden sind ortstypisch



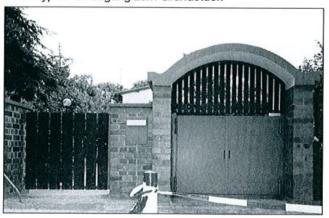


Historische Rekonstruktion

#### Eine typische Einfriedung zur Straße



Ein untypischer Zugang zum Grundstück



#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(Die Bekanntmachung erfolgte in den Nordbahn-Nachrichten Nr. 5, 7. Jahrgang vom 23.05.1998, Amtsblatt für die Gemeinde Hohen Neuendorf mit den Ortsteilen Bergfelde, Borgsdorf und Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder)



Schönfließer Straße 7



Schönfließer Straße 56



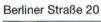
Schönfließer Straße 15



Schönfließer Straße 57



Schönfließer Straße 54





Berliner Straße 13





Berliner Straße 22



Berliner Straße 42



Berliner Straße 31



Berliner Straße 43

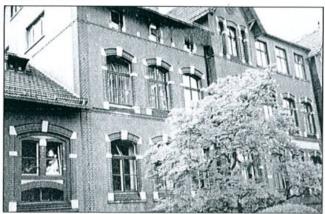


Berliner Straße 39



Berliner Straße 46





Berliner Straße 47



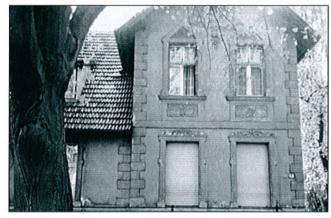


Berliner Straße 49

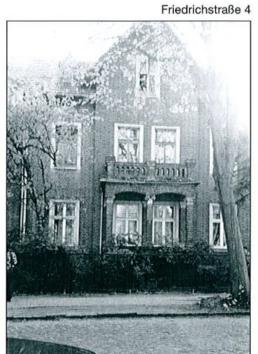




Friedrichstraße 5



Friedrichstraße 6





Friedrichstraße 7







Friedrichstraße 16



Ruhwaldstraße 22



Friedrichstraße 22/23



Ruhwaldstraße 28



Friedrichstraße 32



Ruhwaldstraße 32



Ruhwaldstraße 36

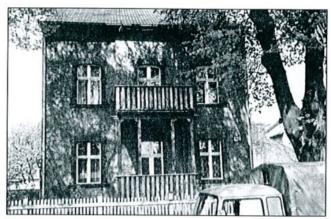


## FARBKARTE FASSADEN

© Uwe Böhm Architekt Dipl. Ing

Die serienmäßigen Mineral- oder Silikatfarben mit den folgenden Nummern wurden exemplarisch aus einer "KEIM Farbpalette Exclusiv" ausgewählt und zusammengestellt. Das Mischungsverhältnis sowie der Hellbezugswert wird für jeden Farbton angegeben.





Hubertusstraße 16A



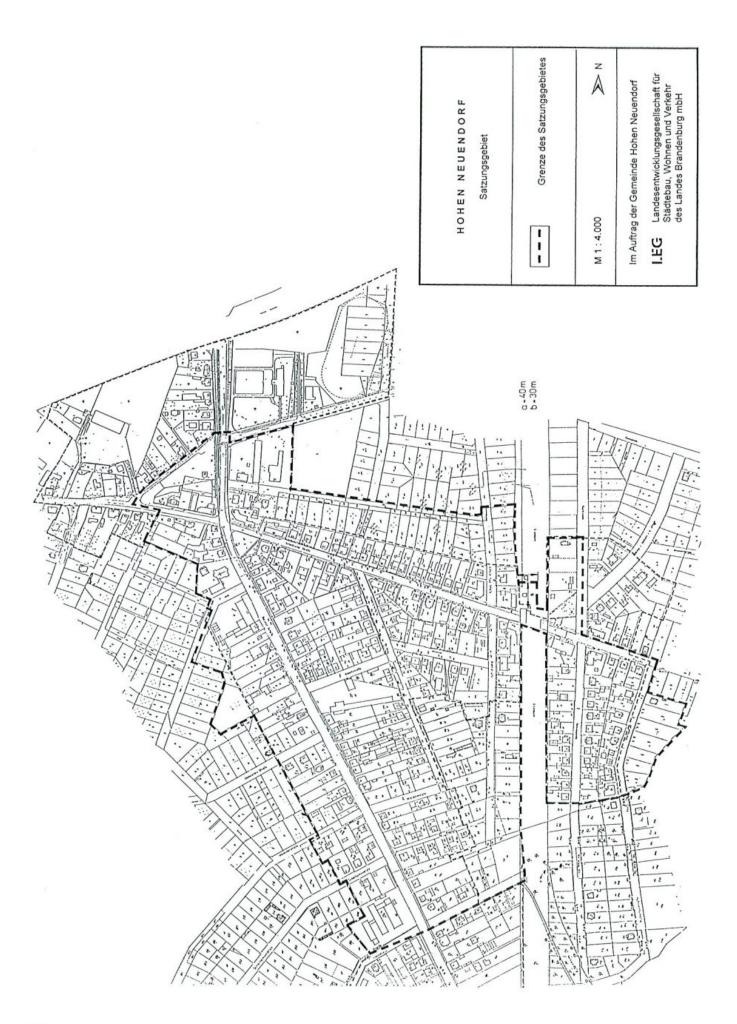
Hubertusstraße 17



Hubertusstraße 18

Scharfschwerdtstraße 51





#### **IMPRESSUM**

Auftraggeber: Gemeinde Hohen Neuendorf

Auftragnehmer: LEG Brandenburg Projektleitung: Bernd Wiebrecht

Redaktionelle Bearbeitung: Kirstin Nordhausen

Mitarbeit: Jürgen Beuchert

Seeburger Chausee 2, 14476 Groß Glienicke,

Tel. (03 32 01) 27-0

Bearbeitung im Auftrag der LEG:

Uwe Böhm, Architekt, Dipl. Ing., Oranienstr. 15,

10999 Berlin, Tel. (030) 6144170

Photos: © LEG, © Uwe Böhm

Farbkarte: © Uwe Böhm

Satz/Druck: Druckerei Albert Koch Pritzwalk

Tel. (03395) 30500